

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
Band: 21 (1900)
Heft: 12: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz

Artikel: Staats- und Verfassungskunde der Schweiz [Teil 5]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-260938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats- und Verfassungskunde der Schweiz.

3. Vier Staatsgedanken.

a. Das Eigentum.

(Fortsetzung.)

Aus dem Bisherigen geht hervor, wie das Staatseigentum, das Gemeindееigentum und das Privatgrundeigentum bei uns angefangen hat. Im Lauf der nächsten Jahrhunderte traten bedeutende Veränderungen ein. Könige, andere Fürsten und auch Private schenkten den Klöstern Wälder und Güter, und die Klöster übernahmen zum Teil dafür die Armen- und Krankenpflege, kirchliche Dienste und den Unterricht der Jugend. Bei Aufhebung der Klöster in der Reformation fielen die Klostergüter wieder an den Staat zurück, zum Teil auch an die Gemeinden. Staat und Gemeinden übernahmen das Armenwesen, die Spitäler und den Jugendunterricht. Die Leibeigenen, welche die Klostergüter bearbeitet hatten und sich gegen eine kleine Loskaufssumme frei machen wollten, wurden im bernischen Staatsgebiet alle frei und behielten die Bauerngüter, welche sie und ihre Vorfahren bearbeitet hatten. Die grossen Waldungen der Klöster blieben dagegen meist Staatseigentum, und die Waldrechte, welche Private darin hatten, wurden losgekauft durch Abtrennung von Waldparzellen oder mit Geld. Während in allen Nachbarländern die Zahl der freien Bauern immer abnahm, dass schliesslich alle Bauern leibeigen waren, nahm bei uns die Zahl der freien Bauern immer zu, bis die Leibeigenschaft bei uns ganz aufhörte und jeder Bauer über sein Gut nach Belieben verfügen konnte. Auf dieser Beförderung der Leibeigenen zu freien Bürgern beruht nicht zum geringen Teil der Fortschritt in der bernischen Landwirtschaft. Denn der freie Grundeigentümer hatte nun das Bestreben, durch bessern Anbau des Bodens, durch grössern Fleiss und grössere Sorgfalt in der Landarbeit seinem Gute bessere Ernten abzugewinnen, wodurch der allgemeine Wohlstand gefördert wurde. Und noch ein anderer Punkt ist nicht ausser acht zu lassen: Viele Bauernfamilien arbeiteten während vielen Jahrhunderten immer auf denselben Gütern und förderten jede Art von Bodenverbesserung, deren ihre Söhne und Enkel sich heute noch erfreuen und wodurch sie angespornt werden, auf dem heimatlichen Gute ihrer Vorfahren auch ihr Bestes zu leisten. Nicht umsonst nannte man schon im vorigen Jahrhundert die Bernerbauern die Könige der Bauern Europas. Gerade in der Landwirtschaft ist die Stetigkeit im Grundbesitz eine Hauptbedingung

des Gedeihens. Es wäre ein Verbrechen gegen den Staat und unsern tüchtigen Bauernstand, das Privatgrundeigentum aufzuheben. Was durch jahrhundertelange Arbeit an Verbesserungen des Bodens erreicht worden ist, würde auf einen Schlag in Frage gestellt und vernichtet. Denn man würde damit den besten Teil unseres Volkes aus dem Lande treiben, und das Land müsste wieder zur Wildnis werden. Nur wer es weiss, welche Liebe und Aufopferung und Selbstentsagung oft dazu gehört, dass *eine Familie auf dem väterlichen Gute bleiben kann*, vermag auch den grossen sittlichen und politischen Wert des Grundeigentums richtig zu schätzen. In dieser Erkenntnis haben unsere Regierungen den Übergang des Staatseigentums, insofern er der Landwirtschaft dient, stets gefördert.

Eine lange Erfahrung hat auch gezeigt, dass die Landwirtschaft auf Gemeindegut nie so fleissig betrieben wird, wie auf Privatbesitz. Deswegen wurden die Gemeindeallmenden vom vorigen Jahrhundert an unter die Gemeindebürger verteilt und grösstenteils in Privateigentum verwandelt; die noch bestehenden Bürgergüter sind noch ein Rest dieses Gemeindegutes. Viel weniger wurden die Staats- und Gemeindewälder in Privateigentum verwandelt, weil die Forstwirtschaft besser betrieben wird im Staats- und Gemeindebesitz, und weil das ganze Volk an der Erhaltung des Waldes ein grosses Interesse hat.

Es ist unleugbar ein grosses Verdienst der schweizerischen Regierungen, dass sie seit Jahrhunderten die Sicherheit des Privateigentums zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht haben; denn dadurch wurde unser Staatswesen stark und fest. Eine Vergleichung mit andern Staaten zeigt dies jedem, der noch offene Augen hat.

Auf dem Privateigentum beruht in erster Linie der allgemeine Wohlstand des Schweizervolkes, die ausserordentliche Leistungsfähigkeit von Staat und Gemeinden, die sittliche Kraft und bürgerliche Freiheit. Freiheit und Eigentum sind untrennbar seit dem Anfange unseres Staates. Wer sein Vermögen verschwendete oder durch Verbrechen einbüsste, wurde leibeigen; während viele Tausend Leibeigene durch Tüchtigkeit und Anstrengung freie Männer wurden. Diese Bewegung setzt sich fort bis auf den heutigen Tag. Jahrhundertlang bearbeiteten die Bewohner der südlichen Walliserthäler die Güter der grossen Herren im Rhonethal, durch Sparsamkeit und Fleiss schwangen sie sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu Besitzern der schönen Rebgeleände auf; denn als die adeligen Geschlechter, welche lange im Besitz dieser Güter gestanden, ausarteten, besassen die früher armen Bergbewohner die Mittel,

diese Güter zu kaufen, die nun ganz andere Erträge liefern, als vorher. Die Kraft eines freien Volkes wächst mit der Zahl der Grundeigentümer. Die alte römische Republik blühte so lange, als ihre freien Bauern derselben Kraft verliehen. Der 2. punische Krieg vernichtete diesen Stand, die kleinen Güter wurden zum Grossgrundbesitz vereinigt, und sofort folgte der innere Zerfall, welchen kein Kaiser aufzuhalten vermochte. Das Kaisertum mit seinem äussern Glanz, seiner masslosen Selbstüberhebung und grenzenlosen Ländergier ist die Vernichtung des Staates. Kaisertum und Sittenlosigkeit, Anhäufung grosser Vermögen durch List und Gewaltthat sind das Verderben der Völker.

Möge unser schweizerisches Vaterland, seiner bisherigen Entwicklung getreu, immer darauf zielen, dass seinen Bürgern nicht erst nach ihrem Tode „ein stilles Grab“ zu teil werde in freier Erde, sondern dass jeder Bürger schon im Leben einen kleinen Teil vaterländischer Erde sein Eigen nenne.

„Der Berg, der ist mein Eigentum,
„Da zieh'n die Stürme rings herum;
„Und heulen sie von Nord und Süd,
„So überschallt sie doch mein Lied:
„Ich bin der Knab' vom Berge!“

Uhland.

„In Anbetracht der gefährlichen Zeit und damit *sie sich und das Ihrige besser zu schützen und in gutem Stand zu erhalten vermögen*“, steht im ersten eidgenössischen Bundesbrief, haben die Gründer der Eidgenossenschaft sich zu gegenseitiger Hülfe verpflichtet und sich vom *deutschen Reiche* thatsächlich getrennt, weil dieses das Eigentum nicht mehr schirmte, sondern die freien Bauern samt ihrem Vermögen dem hohen Adel auslieferte als Leibeigene. Hier ist mit aller Bestimmtheit die innige Verbindung der persönlichen Freiheit und des Eigentums ausgesprochen. Zur Erhaltung dieser Güter haben die Gründer der Eidgenossenschaft in männlicher Entschlossenheit *sich die Pflicht auferlegt*, „sich gegenseitig mit Hülfe, Rat und Gunst in Bezug auf Personen und Sachen innerhalb und ausserhalb der Thäler beizustehen mit allen Kräften und Anstrengungen, gegen einzelne und jedermann, der ihnen oder jemand von ihnen Gewalt, Beschwernis oder Unrecht mit bösem Willen gegen Personen oder Sachen anthun möchte. Und es verspricht jede Gemeinde, der andern in jedem solchen Falle beizuspringen und, wo es nötig sein wird, auf eigene Kosten nach Er-